

Datum: 11.12.2014

**ERSETZUNGSANTRAG**

Interfraktionell

**Gegenstand:**

Zu V2999/14 (zu TOP 18): Verordnung der Landeshauptstadt Dresden über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen aus besonderem Anlass im Jahr 2015

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat möge beschließen:

Der Stadtrat beschließt die Verordnung der Landeshauptstadt Dresden über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen aus besonderem Anlass im Jahr 2015 mit folgenden Maßgaben:

1. Im Einleitungssatz (Angabe der Rechtsgrundlage) wird nach "§ 8 Abs. 1 Satz 1" eingefügt "und Satz 4".
2. § 1 der Verordnung wird wie folgt gefasst:

"§ 1

Alle Verkaufsstellen dürfen in der Zeit von 12 bis 18 Uhr geöffnet sein am Sonntag, dem 6. Dezember 2015 anlässlich des 581. Dresdner Striezelmarktes - Weihnachtsstadt Dresden - in dem Teil des Stadtgebietes, das vom Terrassenufer zwischen Carolabrücke und Augustusbrücke, der Sophienstraße, dem Postplatz, der Wallstraße, dem Dippoldiswalder Platz, der Reitbahnstraße, dem Wiener Platz und der St. Petersburger Straße begrenzt wird. Innerhalb dieser Begrenzung sind alle Seiten der Straßen bzw. Plätze von der Zulässigkeit der Öffnung erfasst."

**Begründung:**

Soweit die Öffnung der Verkaufsstellen zugelassen wird, wird auf die Begründung der Vorlage V2999/14 Bezug genommen. Im Interesse des verfassungsrechtlich gewährleisteten Sonntagsschutzes soll die Ladenöffnung nur an einem Sonntag im Jahre 2015 erfolgen.

Die räumliche Beschränkung erfolgt auf der Grundlage von § 8 Abs. 1 Satz 4 des Sächsischen Ladenöffnungsgesetzes. Die Vorschrift lautet: "Die Freigabe kann auf bestimmte Ortsteile und Handelszweige beschränkt werden." Eine Begrenzung auf bestimmte Handelszweige ist nicht geboten. Unabhängig von der Frage, ob die Vorschrift zu einer räumlichen Begrenzung der Freigabe zwingt, sollte der Stadtrat sein Ermessen zur räumlichen Begrenzung dahingehend ausüben, dass nur der genannten Bereich zur Ladenöffnung freigegeben wird. Denn die Besucherströme des Striezelmarktes prägen nur den genannten Bereich und wirken sich außerhalb dessen nicht erheblich aus. Daran sollte sich der Stadtrat orientieren.

André Schollbach  
Fraktionsvorsitzender

Christiane Filius-Jehne  
Fraktionsvorsitzende

Landeshauptstadt Dresden					
Rechtsamt, SG Stadtratsangelegenheiten					
SGL	Sek	Nr.:	2/15	zK	zSt
AD	AD		Dr. Peter Lames	zEr	zR
30	30.3		Fraktionsvorsitzender	WW	
PetA	Fin		11. DEZ. 2014	zA	
CDU	LINKE	Bü 90	SPD		
AfD	FDB/FB	o.F.			